

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 7. Dezember 2015	Nr. 125
------	-------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom 2. Dezember 2015

Aufgrund des § 16 Absatz 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 10) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1

Die Bremische Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. gewerblich genutzte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen
Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dauerhaft für eine wirtschaftliche Tätigkeit unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zur Gewinnerzielung genutzt werden.“

b) Nach Nummer 32 werden folgende Nummern 33 und 34 angefügt:

„33. LNG (Liquidified Natural Gas)
Verflüssigtes Erdgas, welches als Kraftstoff zum Antrieb von Verbrennungsmotoren genutzt wird.

34. Dual Fuel
Fahrzeuge, die mit 2 Arten von Kraftstoffen (LNG/Methanol und Diesel) betrieben werden können.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gewerblich genutzten Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen die m²-Zahl, die sich aus dem Produkt aus Länge über alles und Breite über alles ergibt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berechnungsgrundlage des Fahrzeuges ist das gemeldete Fahrtgebiet.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Raumgebühr

Die Raumgebühr bis zu einer Kappungsgrenze von 125 000 BRZ wird für einen Zeitraum von fünf Tagen von Fahrzeugen im Seeverkehr erhoben, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro BRZ
Short Sea Verkehr	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,0316
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	0,0645
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	0,0813
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	0,0982
Europaverkehr	
Trampverkehr	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,1181
Fahrzeuge über 7 000 BRZ	0,2472
Linienverkehr/Spezialverkehr	
Fahrzeuge bis 7 000 BRZ	0,0585
Fahrzeuge bis 14 000 BRZ	0,1171
Fahrzeuge bis 21 000 BRZ	0,1755
Fahrzeuge über 21 000 BRZ	0,2048
Tankfahrzeuge	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	0,1568
Fahrzeuge über 700 BRZ	0,2654
Autocarrier	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,0347
Fahrzeuge bis 40 000 BRZ	0,0375
Fahrzeuge über 40 000 BRZ	0,0430

Ro-Ro Fahrzeuge	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	0,0430
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,0432
Fahrzeuge über 20 000 BRZ	0,0486
Fahrzeuge mit Schüttgut	0,1358
Überseeverkehr	
Trampverkehr	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	0,2233
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	0,4451
Linienverkehr/Spezialverkehr	
Fahrzeuge bis 20 000 BRZ	0,2242
Fahrzeuge bis 50 000 BRZ	0,2317
Fahrzeuge über 50 000 BRZ	0,2374
Tankfahrzeuge	
Fahrzeuge bis 700 BRZ	0,2906
Fahrzeuge über 700 BRZ	0,4945
Autocarrier	
Fahrzeuge bis 50 000 BRZ	0,0927
Fahrzeuge bis 70 000 BRZ	0,0993
Fahrzeuge über 70 000 BRZ	0,1037
Ro-Ro Fahrzeuge	
Fahrzeuge bis 10 000 BRZ	0,1056
Fahrzeuge über 10 000 BRZ	0,1295
Fahrzeuge mit Schüttgut	0,3004

Sonstige Verkehre	
Kühlschiffe	0,2750
Fahrgastschiffe	0,2356
Ermäßigungen	
Stop-Over-Anläufe (alle Reisen)	50%
Welcome-Tarif (1.Reise)	50%
3.-10. Reise	25%
11. – 20. Reise	30%
21. - 30. Reise*	40%
Ab 31. Reise*	50%
* Ab 1. Reise	
Fahrzeuge, die ausschließlich den Weserhafen Bremen Hemelingen anlaufen	0,1358
Fahrzeuge, bei Anlauf von öffentlichen niedersächsischen Weserhäfen	
Ein Weserhafen	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	0,1207
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	0,2569
Zwei Weserhäfen	
Fahrzeuge bis 4 000 BRZ	0,0819
Fahrzeuge über 4 000 BRZ	0,1714

“

4. § 6a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen für jeden Anlauf der Häfen folgende Gebühren:

Gebührentatbestand	Zeitraum	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro pro BRZ
Installationsschiffe	für maximal 2 Tage		0,5158
Besondere Fahrzeuge	für maximal 5 Tage		0,0397
Sonstige Fahrzeuge und Einheiten	für maximal 5 Tage	bis 1 000 BRZ	1,5300
		über 1 000 BRZ	0,0397

Nach Ablauf des Berechnungszeitraums wird Liegegeld nach § 7 berechnet.“

5. In § 8 wird die Angabe „32,00“ durch die Angabe „33,00“ und die Angabe „320,00“ durch die Angabe „330,00“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr ist zu entrichten von:

1. Fahrtgastschiffen, die nicht raumgebührenpflichtig sind und im Hafengebiet Anlagen nutzen. Im Raum Bremen-Nord gelten vier Anlagen als eine Einheit. Die Jahresgebühr beträgt 3,15 Euro je zugelassenen Passagier.
2. sonstige Nutzer der Anlagen und Wasserflächen

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Hafenfahrzeuge	
Jahrespauschalgebühr	
je Hafenfahrzeug bis 200 t Tragfähigkeit	86,98
zzgl. für je angefangene weitere 100 t Tragfähigkeit	43,49

Bargen vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht	
je Barge bis 500 t Tragfähigkeit	105,78
je Barge über 500 t Tragfähigkeit	211,31
Seeschiffsassistenzschlepper	
Jahrespauschalgebühr	517,00
Lotsenversetzboote	
Jahrespauschalgebühr	517,00
Bunkerboote	
Jahrespauschalgebühr	442,34
Gewerblich genutzte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen	
je m ² und Monat, mindestens 60,00 Euro pro Monat	0,50 ”

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abfallentsorgung

(1) Die Schiffsabfallentsorgung für hausmüllähnliche Schiffsabfälle wird für einen Zeitraum von jeweils 48 Stunden zu nachstehenden Gebührensätzen durchgeführt:

Gebührentatbestand	Behältnis à 120 l	Gebührensatz in Euro
Fahrzeuge im Seeverkehr		
bis 500 BRZ	1	10,88
von 501 BRZ bis 1 500 BRZ	1	11,53
von 1 501 BRZ bis 2 500 BRZ	1	19,05

von 2 501 BRZ bis 3 500 BRZ	2	38,09
von 3 501 BRZ bis 6 000 BRZ	4	76,18
ab 6 001 BRZ	6	114,27
Jedes weitere Behältnis	1	10,37
Auflieger (auf Antrag)	1	9,95

Hausmüllähnliche Schiffsabfälle sind nichtüberwachungsbedürftige Abfälle, die im Schiffsbetrieb anfallen und der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens (BGBL. 1982 Teil II S. 2) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, insbesondere Lebensmittelabfälle und Verpackungsmaterial ohne schädliche Anhaftungen einschließlich Plastik.

(2) Es ist eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung zu entrichten:

Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
Seeschiffe pro BRZ mindestens 31,50 Euro, höchstens 450,00 Euro	0,0090
Aurocarrier und Ro-Ro Fahrzeuge pro BRZ mindestens 15,75 Euro, höchstens 225,00 Euro	0,0045

Ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle sind überwachungsbedürftige Abfälle, die im Schiffsbetrieb anfallen und der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens (BGBL. 1982 Teil II S. 2) unterliegen, insbesondere Ölschlämme aus der Schwerölaufbereitung und Bilgenöle.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 3 bis 6.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 7 Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die mit zwei Lotsen besetzt sind.“
 - b) In Absatz 10 Nummer 3 wird vor dem Wort "Versetzpauschale" das Wort "zweckgebundene" eingefügt.

10. Anlage 2 (zu § 3 Absatz 7) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ESI (Environmental Ship Index)

Insgesamt 25 Schiffe mit dem besten ESI-Wert ≥ 40 Punkten erhalten pro Quartal einen Rabatt von 15% pro Anlauf.

Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Die Überprüfung nimmt bremenports vor.“

b) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. LNG-Rabatt

3.1 Fahrzeuge, die ausschließlich von LNG und Methanol angetrieben werden, erhalten folgende Rabatte auf die zu zahlende Raumgebühr:

- a) im ersten Anlaufjahr 50 %
- b) im zweiten Anlaufjahr 25 %
- c) im dritten Anlaufjahr 15 %.

3.2 Fahrzeuge, die über ein Dual Fuel System verfügen, erhalten folgende Rabatte auf die zu zahlende Raumgebühr:

- a) im ersten Anlaufjahr 25 %
- b) im zweiten Anlaufjahr 12,5 %
- c) im dritten Anlaufjahr 7,5 %.

Der Rabatt wird zum Jahresende auf Nachweis gewährt. Die Überprüfung nimmt bremenports vor.“

11. Anlage 3 (zu § 3 Absatz 8) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „bis zu einen Grundbetrag“ durch die Worte „in Höhe eines Grundbetrages“ und die Angabe "24,00 Euro" durch die Angabe „30,00 Euro“ ersetzt.

b) Die Tabelle Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

BRZ	Max. Entsorgungsmenge	Max. Erstattungsbetrag in Euro
bis 3 500	6 m ³	630,00
3 501 bis 6 000	10 m ³	750,00
6 001 bis 10 000	15 m ³	900,00
10 001 bis 30 000	22 m ³	1 110,00
30 001 bis 50 000	30 m ³	1 350,00
ab 50 001	50 m ³	1 950,00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den 2. Dezember 2015

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen